

Recht dunkel, aber wahr (?) – Honoré de Balzacs „Eine dunkle Geschichte“ im Spiegel zeitgenössischer strafprozessualer Rechtsvorschriften

Benedict PIETSCH M.A. M.Iur. und

Univ.-Prof. Dr. Dr. Markus THIEL, Münster*

Abstract

An der Entwicklung der Literaturgattung des Kriminalromans maßgeblich beteiligt,¹ bietet Honoré de Balzac in seinem Roman „Eine dunkle Geschichte“² nicht allein in literatur-, sondern auch in rechtswissenschaftlicher Hinsicht bemerkenswerte Besonderheiten: In seiner werkübergreifenden Absicht, die Gesellschaft des nachrevolutionären Frankreichs umfassend „physiognomisch“ zu erfassen,³ macht Balzac hierzu in der „ténébreuse affaire“ die Straffjustiz zu seinem wichtigsten „Vergrößerungsglas“.⁴ Ausgehend von einer inhaltlichen Zusammenfassung des Romans widmen sich die folgenden Überlegungen der Frage, inwieweit die literarische Darstellung des Strafverfahrens den zeitgenössischen strafprozessualen Vorschriften gerecht wird. Sie sollen einen exemplarischen Beitrag zur juristischen Detailanalyse des Kriminalromans bieten.⁵

Having played a significant role in the development of the literary genre of the crime novel, Honoré de Balzac's novel „A Dark Affair“ offers remarkable features not only from a literary but also from a legal perspective. In his overarching endeavour to capture the society of post-revolutionary France comprehensively and „physiognomically“, Balzac makes the criminal justice system his most important „magnifying glass“ in „Une ténébreuse affaire“. Beginning with a summary of the novel's plot, the following considerations examine the extent to which the literary portrayal of criminal proceedings corresponds to the criminal procedural provisions applicable at the time. This analysis is intended to make an exemplary contribution to a detailed legal analysis of the crime novel.

I. „Eine dunkle Geschichte“ – inhaltliche Zusammenfassung

Honoré (de)⁶ Balzac (20. Mai 1799 – 18. August 1850) gilt als Begründer und Hauptvertreter des französischen Realismus.⁷ Sein Hauptwerk⁸ bildet der 91 Titel umfassende, unvollendet gebliebene Romanzyklus „Die menschliche Komödie“ (*La Comédie humaine*),⁹ in dem er ein Gesamtbild der nachrevolutionären französischen Gesellschaft nachzuzeichnen versucht. 1841, d. h. zur gleichen Zeit wie Edgar Allan Poes „Doppelmord in der Rue Morgue“ (*The Murders in the Rue Morgue*) mit dem Detektiv C. Auguste Dupin fertiggestellt,¹⁰ eröffnet „Eine dunkle Geschichte“ (*Une ténébreuse affaire*) die Abteilerung der *Comédie*, die „Szenen aus dem politischen Leben“ (*Scènes de la vie politique*) zum Gegenstand hat.¹¹

Eine klassische, auf einen Handlungsstrang fokussierte *detective novel* ist „Eine dunkle Geschichte“ indes nicht. Neben Kritik an der verderbten bürgerlichen Gesellschaft, der Balzac die Ritterlichkeit des *Ancien Régime* gegenüberstellt, werden reale historische Ereignisse der napoleonischen Zeit verarbeitet. Der komplexe, wahrhaftig „dunkle“ Plot an Handlungs- und Motivebenen wird mit der Lebens- und Gefühlswelt der sich vergeblich gegen die von Gleichförmigkeit und stumpfen Machtgelüsten beherrschte Moderne aufbäumenden jungen Aristokraten verwoben, deren Scheitern nur herausgezögert, jedoch zu keiner Zeit abgewendet werden kann.¹² Es ist diese Viel-

* Benedict Pietsch ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet III.4 – Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht an der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster. Markus Thiel ist Leiter des Fachgebiets.

¹ Vgl. dazu Vanoncini, *Romanische Studien* 3, 2016, 260; Vilain, *Bulletin John Rylands Library* (84)3, 2002, 125; Thomas, *French Studies* (48)3, 1994, 285.

² Als Literaturgrundlage fungiert Honoré de Balzac, *Eine dunkle Geschichte* (*Une ténébreuse affaire*). Roman (1841), mit Kommentaren von Lacchè, „Eine dunkle Geschichte“ oder Balzac und die Justiz der Moderne [Kommentar I, S. 253 ff.] und von Tschilschke, *Der Autor als Kriminalist: Balzacs Roman Eine dunkle Geschichte* (1841) [Kommentar II, S. 273 ff.], erschienen in der Reihe *Juristische Zeitgeschichte*, Abt. 6, Bd. 48, 2018, hrsg. von Vormbaum und Reiß. Dem Text liegt die unwesentlich veränderte Fassung der Übersetzung von von Oppeln-Bronikowski zugrunde.

³ Im Vorwort zu „Eine Evastochter“ (*Une fille d'Ève* [1839]) schreibt Balzac: „Mon ambition est (...) de tracer enfin l'immense physiologie d'un siècle en en peignant les principaux caractères“, zit. nach von Tschilschke, in: Vormbaum/Reiß, S. 278.

⁴ Lacchè, in: Vormbaum/Reiß, S. 256.

⁵ Zu diesem Ansatz eingehend Thiel, *Fakt oder Fiktion? Die Darstellung von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren im Kriminalroman und das Strafverfahrensrecht*, in: Schiemann/Akay/Schulze *Zurmussen, Recht in Literatur und Film*, 2025, S. 101 ff.; Thiel, *Achtung schreiben. Fakten und Fiktionen in der krimineliterarischen Plausibilitätsanalyse*, 2025.

⁶ Vgl. zum Adelsprädikat Balzacs *ders.*, *Tolldreiste Geschichten*, 1984, S. 175 ff.

⁷ S. dazu Sick, Balzac, Honoré de, in: Schmitz-Emans/Lindemann/Schmeling, *Poetiken. Autoren – Texte – Begriffe*, 2009, S. 22; Lukács, *Balzac und der französische Realismus*, 3. Aufl. (1953).

⁸ Vgl. Lacchè, in: Vormbaum/Reiß, S. 253.

⁹ Vgl. Asholt, *Französische Literatur des 19. Jahrhunderts*, 2016, S. 150; zum Recht als Strukturelement des Zyklus *Lichtenthäler*, NJW 1989, 349.

¹⁰ Dazu Schiemann/Schulze *Zurmussen*, in: Schiemann/Akay/Schulze *Zurmussen*, S. 87 ff.

¹¹ Vgl. dazu Lacchè, in: Vormbaum/Reiß, S. 253. – Zu Ansätzen einer politischen Deutung des Romans *Ebguy, Une ténébreuse affaire*, un roman politique?, in: Reverzy/Fonkoua/Hartmann, *Les Fables du Politique de Lumières à nos jours*, 2012, S. 81 ff.

¹² Vgl. Engels, *Brief an Margaret Harkness*. – Über Balzac (1888), in:

schichtigkeit,¹³ die „Eine dunkle Geschichte“ für den Philosophen *Émile-Auguste Chartier* (*Alain*) zu einem der am schwierigsten zu lesenden Romane überhaupt („un des plus difficiles à lire“¹⁴) macht.

Balzac, der „Romancier du droit“,¹⁵ lässt seine „dunkle Geschichte“ am 15. November 1803 gegen vier Uhr nachmittags beginnen. *Michu*, der Verwalter des Gutes von Gondreville, sitzt mit seiner Familie in der spätherbstlichen Sonne und putzt andächtig sein Gewehr. Die Idylle wird gestört, als *Corentin* und *Peyraud*,¹⁶ Spione des französischen Polizeiministers *Fouché*, auf der Bildfläche erscheinen. Sie haben den Auftrag, Erkundigungen über eine gegen Noch-Konsul *Napoléon Bonaparte* gerichtete royalistische Verschwörung einzuholen. Anführerin der aus dem preußischen Exil agierenden Edelleute ist die dreiundzwanzigjährige *Laurence*, Marquise von Cinq-Cygne. In den Revolutionswirren weiter Teile ihrer Verwandtschaft und ihres Eigentums beraubt, kennt die junge Frau nur ein Ziel: *Napoléon* zu stürzen, zur Not auch um den Preis des eigenen Untergangs.¹⁷

„*Laurence dachte nur an den Sturz Bonapartes, dessen Ehrgeiz und Triumph eine Art Wut bei ihr erregt hatten, aber eine kalte, berechnete Wut. Als heimliche, unbekannte Feindin des ruhmbedeckten Mannes zielte sie aus der Tiefe ihres Tales und ihrer Wälder mit furchtbarer Starrheit auf ihn. (...) da sie seit dem Bruch des Friedens von Amiens in die Verschwörung der Männer eingeweiht war, (...) hatte sie seitdem ihre Kraft und ihren Hass dem weitverzweigten und sehr gut geleiteten Plan gewidmet, der Bonaparte (...) im Innern durch die Koalition der verschiedenartigsten Elemente, die ein gemeinsamer Hass verband und von denen manche wie Laurence auf den Tod dieses Mannes sann, ohne vor dem Worte Mord zurückzuschrecken*“ (S. 47 f.).

In die – historisch bezeugte¹⁸ – Verschwörung sind außer *Laurence* auch ihre Vetter, die Zwillinge *Simeuse*, und die *Hauteserre*-Brüder, Söhne ihres Vormunds, des Herrn von *Hauteserre*, involviert. Zur gleichen Zeit reist *Malin* nach Gondreville. „Bürger *Malin*“ (S. 9), ein einflussreicher Politiker, der sich zu Revolutionszeiten hervorgetan hatte und von *Napoléon* für seine „Dienste vom 18. Brumaire“ (S. 10) in den französischen Staatsrat berufen wurde,¹⁹

will Gut Gondreville aus Prestigegründen, nämlich wegen des hiermit verbundenen Grafentitels erwerben (S. 145). Zugleich hat er mit *Laurence* und den vier jungen Edelmannern eine Rechnung offen: Als sich zu Zeiten des *Terreur* (1793) ein Mob zum Sturm auf Haus Cinq-Cygne ansetzt, bleibt dem von der damals zwölfjährigen *Laurence* mit dem Tode bedrohten *Malin* nichts anderes übrig, als die Menge zu beschwichtigen.

„*Aber nie vergaß er den Ausdruck der Verachtung im Gesicht der beiden Brüder, noch das ‚Gehen Sie hinaus‘ des Fräuleins von Cinq-Cygne*“ (S. 27).

Malin, der durch heimliche Kontakte zum konterrevolutionären Umfeld ein doppeltes Spiel treibt, klärt seinen Freund *Grévin* über die Aufdeckung der Verschwörung auf. Als *Michu*, der dem verhassten *Malin* mit seiner „Büchse“ auflauert, zufällig davon erfährt, lässt er die vier jungen Edelleute warnen und versteckt sie im Wald. Das Komplott gegen *Napoléon* ist zwar gescheitert, aber auch *Corentins* Plan, durch das Festsetzen der Verschwörer seine Tatkraft unter Beweis zu stellen, ist durch *Michu* vereitelt worden. Auch *Malin* ist es nicht gelungen, die adligen *Simeuses* als die angestammten Grafen von Gondreville (S. 140) öffentlich in Misskredit zu bringen.

Nach einigen Monaten steht den vier, von offizieller Seite nur verdächtigen Edelleuten für ihre Beteiligung am Komplott eine präventive Begnadigung des zum Kaiser Frankreichs aufgestiegenen *Napoléon* ins Haus. Die *Simeuse*-Zwillinge und die *Hauteserre*-Brüder wohnen mittlerweile zusammen mit *Laurence* auf Schloss Cinq-Cygne. Die heile, durch aristokratische Gepflogenheiten geprägte Welt hat sich jedenfalls im näheren Umfeld konsolidiert.²⁰ Dieser Trend scheint auch über die engen Grenzen von Gondreville und Cinq-Cygne hinaus im Aufwind. Nach der Schlacht von Trafalgar (21. Oktober 1805) ist *Napoléons* Durchmarsch auf Europas Schlachtfeldern vorerst zum Halt gekommen; restaurative Kräfte sind in der Offensive. *Laurence* und die vier Edelleute spotten daher über den vorsichtigen Abbé *Goujet*, „der Unheil in der Zukunft zu wittern schien“ (S. 137).

Im weiteren Verlauf der „dunklen Geschichte“ verschiebt sich das ohnehin nur scheinbare Mächtegleichgewicht zunehmend zugunsten *Corentins* und *Malins*. Den äußeren

Steinecke, Theorie und Technik des Romans im 19. Jahrhundert, 1970, S. 133. Ironischerweise teilen die adligen Protagonisten damit das „Schicksal“ ihres Widerparts *Napoléon*, der ebenfalls „nicht gewinnen kann – und es trotzdem verdient hätte“, *Orwell*, Reise durch Ruinen. Reportagen aus Deutschland und Österreich 1945, 2022, S. 65.

¹³ Vgl. zu deren Aspekten insgesamt *Lacché*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 253 f.

¹⁴ Das Zitat findet sich in: *L'oeuvre de Balzac*, hrsg. von *Béguin* und *Ducourneau* (1949-1953), 16 Bde., 1966, Bd. XI, S. 1307, zit. nach von *Tschilschke*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 278.

¹⁵ Begriff nach *Dissaux*, Balzac. Romancier du droit, 2012.

¹⁶ Zur Entwicklung der Figur des *Corentin* im Verlauf der Entstehungsgeschichte des Romans, die zur Begründung des modernen Detektivromans beigetragen hat, eingehend *Chamberlin*, *Littératures. Annales de la Faculté de Lettres de Toulouse* 6, 1958, 21; zu einer „Netzwerktheorie“ der Machtausübung in verschiedenen Romanen *Chung*, *Revue d'Histoire littéraire de la France* 124, 2024, 693.

¹⁷ Vgl. von *Tschilschke*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 284.

¹⁸ Am 21. August 1803 landeten *Georges Cadoudal* und *Jean-Charles Pichegru*, Gefolgsleute aus dem Umfeld des späteren Königs *Karl X.*, des damaligen *Comte d'Artois*, an der Küste der Normandie, um ein Attentat auf den Ersten Konsul *Napoléon Bonaparte* auszuführen. Sie gelangten in Verkleidung bis nach Paris. Die Verschwörung wurde jedoch entdeckt, *Pichegru* am 28. Februar, *Cadoudal* am 9. März 1804 verhaftet. Im Kriminalprozess eines Mordanschlags für schuldig befunden, wurde *Cadoudal* am 10. Juni 1804 zum Tod verurteilt und am 25. Juni 1804 durch die Guillotine hingerichtet; *Pichegru* war zuvor in Haft verstorben; vgl. dazu *de Saint-Hilaire*, *Cadoudal, Moreau et Pichegru*, 1977.

¹⁹ Am 18. Brumaire des Jahres VIII (9. November 1799) fand in Frankreich ein Staatsstreich gegen die siebte Direktoriatsregierung statt, infolgedessen der Erste Konsul der Republik, *Napoléon Bonaparte*, zum Alleinherrscher aufstieg und die Französische Revolution damit *de facto* ihr Ende fand.

²⁰ „Die Partei des reinen Royalismus war in Cinq-Cygne die stärkere geworden“ (S. 137).

Anlass hierfür bietet eine Entführung *Malins*. Im bunten Treiben des französischen Karnevals wird der Senator von „fünf maskierte[n], behandschuhte[n] Männern, die in Wuchs, Benehmen und Haltung den Herren *Hauteserre*, von *Simeuse* und *Michu* glichen“ (S. 155), von Schloss Gondreville verschleppt. Dieser Ähnlichkeiten mit den tatsächlichen Entführern und anderer belastender Indizien wegen werden *Michu* und die vier jungen Adligen verhaftet; *Laurence* wird der Mittäterschaft bezichtigt (S. 170 f.). Nur der Leser weiß um ihre Unschuld: Zur Zeit des Verbrechens hatten sich die fünf Adligen und der getreue *Michu* auf *Laurences* Initiative hin in den Wald begeben, um das dort vergrabene Vermögen des Marquis *de Simeuse* zu heben und in Sicherheit zu bringen (S. 148 f.).

In der Folge werden *Michu* und die vier Edelmänner als Entführer *Malins* vor dem Kriminalgericht von Troyes angeklagt. Unterstützt von ihren Anwälten – *Bordin*, „einem der verschlagensten und ehrlichsten Anwälte der alten Zeit“ (S. 181), und dem wortgewandten *Granville* – müssen die Angeklagten nicht nur den Kampf gegen die übermächtige, von *Malin* unterwanderte Justiz und die entfesselte öffentliche Meinung aufnehmen. Die einstmaligen Verschwörer sehen sich nun selbst hilflos einer Intrige gegenüber, die sie nicht durchdringen können:²¹ „Die Unbekannten, die wahren Schuldigen hatten irgendein Interesse daran, sich in die Haut der fünf Unschuldigen zu stecken“ (S. 185).

Erst im Epilog erfährt der Leser, wer sich hinter der Maske des durchtriebenen unbekannten Gegners verbirgt: Es ist der auf eigene Rechnung handelnde *Corentin*, der bei seinem Auftrag, auf Gut Gondreville belastende Dokumente ausfindig machen zu lassen (S. 251), in machiavellistischer Manier eine günstige Gelegenheit beim Schopfe packt. Seine Beweggründe wurzeln in einer von *Laurence* erfahrenen Demütigung. Bei seinem Versuch, die Verschwörer gegen *Napoléon* im Schloss von Cinq-Cygne dingfest zu machen, hatte *Corentin* sich einer Kassette bemächtigt, in der die Marquise persönliche Dinge, wie Briefe ihrer verstorbenen Eltern aufbewahrte:

„Als die Gräfin ihre Kassette in *Corentins* Händen sah, erhob sie die Reitpeitsche, sprang heftig auf ihn los und gab ihm einen so heftigen Schlag auf die Hände, dass die Kassette zu Boden fiel. (...) Verachtung flammte aus *Laurences* Blicken; ihre bleiche Stirn, ihre verächtlichen Lippen beschimpften diese Männer noch mehr als die autokratische Gebärde, mit der sie *Corentin* wie ein giftiges Tier behandelt hatte. (...) Diese Bewegung voller Ekel von Seiten dieses stolzen und edlen Mädchens demütigte ihn nicht allein in den Augen dieser kleinen Welt, sondern auch vor sich selbst“ (S. 100 f.).

Diese bei der Lektüre leicht zu übersehende Episode bildet in der Rückschau den in der klassisch-attischen Tragödie als *Hamartia* bezeichneten (kleinen) Fehler des

Helden,²² der zu seiner tragischen Verwicklung und seinem Fall führt. Im Fall von *Laurence*, der *Simeuses* und *Hauteserres* treten Realitätsverlust und Übermut (*Hybris*) hinzu.²³ So lässt *Balzac*, etwa in Gestalt des wunderlichen Marquis *de Chargeboeuf* oder des altväterlichen Abbé *Goujet*, an verschiedenen Stellen seine „Kassandras“ auftreten. Doch je eindringlicher die Unglücksboten vor den drohenden Gefahren warnen:

„Sie haben Leute zum besten gehabt, die sich für schlauer als Sie hielten; Niedriggestellte verzeihen nie. Früher oder später wird die Justiz, die in Ihrem Departement von Ihrem Feinde, dem Senator *Malin*, ausgeht, denn er hat überall seine Kreaturen angebracht, selbst in den ministeriellen Beamtenstellen – seine Justiz wird also sehr froh sein, Sie in eine schlimme Geschichte verwickelt zu sehen“ (S. 141),

desto vehementer werden ihre Ratschläge von *Laurence* und den vier Adligen abgewiesen; sie werden sogar verlacht:

„Der Vorschlag (...) hatte die beiden *Simeuses* empört, und *Laurence* fühlte sich von der bitteren Arznei angeekelt (...). ‚Das Haupt der *Chargeboefs*! (...) Er ist zum Ochsen (*Boeuf*) geworden.‘ (...) Keins dieser jungen Herzen konnte die Wandlung begreifen, die sich in Frankreich vollzog, Entrüstung zitterte in ihren Nerven, und in aller Adern kochte ihr adliges Blut und ihr Ehrgefühl“ (S. 144 f.).

Entrüstet ließe *Laurence* Gondreville lieber in Flammen aufgehen, als das ohnehin bereits verlorene Gut endgültig gegen eine üppige Entschädigung einzutauschen; die *Simeuses* wollten eher sterben, als „ihr“ Gut *Malin*, dem „Enkel eines Maurers“ (S. 26) endgültig zu überlassen. Überhaupt kommt es nur deshalb zum Prozess, weil „[s]tets erhabene Dummheiten“ (S. 170) die vier jungen Männer davon abhalten, ein im letzten Moment offeriertes Angebot des Pfarrers von Cinq-Cygne anzunehmen, ihnen bei der Flucht aus dem bereits von der Polizei umstellten Schloss zu helfen.

Gerade hierin liegt eine, ja vielleicht die große Tragik von *Balzacs* „dunkler Geschichte“: dass Edelmut und Tugendhaftigkeit seiner Protagonisten stets mit einer einfältigen Borniertheit einhergehen, die sie in fast kindlichem Trotz,²⁴ durch den „Hochmut ihrer Empfindungen“ (S. 216), blind für die für sie so unheilvollen Geschehnisse werden lässt:

„Sie sagten sich (...) wie zu allen Zeiten die besiegten Parteien, dass das Glück der siegreichen Partei ein Ende nehmen werde, dass der Kaiser sich nur auf das Heer stütze, dass die tatsächliche Macht früher oder später dem Recht unterliege usw. Trotz aller Warnungen fielen sie in die vor ihnen gegrabene Grube, die

²¹ Bezeichnend ist die Aussage des alten Anwalts *Bordin* (dazu sogleich unter II.): „Diese Sache scheint mir die dunkelste, die ich je erlebt habe, und doch habe ich so manches entwirrt“ (S. 185). Vgl. auch *Tilby*, *Modern Language Review* 110, 2015, 422.

²² Der Begriff entstammt der Poetik des *Aristoteles*; vgl. *Bremer*, *Hamartia*. Tragic error in the poetics of Aristotle and in Greek tragedy, 1969; *Vinje*, *The Classical Quarterly* 71 (2021), 582.

²³ Vgl. auch von *Tschiltschke*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 283 f.

²⁴ Vgl. S. 150.

vorsichtige und gelehrige Leute (...) vermieden hätten. Wenn die Menschen ehrlich sein wollten, so würden sie vielleicht erkennen, dass das Unglück nie über sie hereingebrochen ist, ohne dass sie eine offene oder verborgene Warnung erhalten haben“ (S. 148).

Der Strafprozess gegen die *Simeuses*, *Hauteserres* und *Michu*, die vorgängige Ermittlungsarbeit, die Urteilsfindung, die Einlegung des Rechtsmittels zum Kassationshof, die Urteilsvollstreckung – all dies wird von *Balzac* umfangreich und detailliert geschildert (dazu sogleich unter II.). Die Beweislast gegen die Angeklagten scheint erdrückend, die Feststellung der Schuld und die Verhängung drakonischer Strafe durch eine voreingenommene Jury und das mit *Malin* verbandelte Tribunal unabwendbar. Und doch: Nach den ebenso leidenschaftlichen wie scharfsinnigen Plädoyers der Verteidigung keimt zwischenzeitlich Hoffnung auf, ja sogar ein Freispruch und damit ein guter Ausgang der „dunklen Geschichte“ rücken für die Angeklagten in greifbare Nähe.

Letzten Endes aber löst die Erzählung das ein, was der Titel des Werks verspricht. Das Blatt wendet sich endgültig, als *Malin*, unverhofft von seinen Entführern freigelassen, plötzlich im Gericht von Troyes erscheint. Als *Martha*, die Frau *Michus*, gesteht, auf Anweisung eines (von *Corentin* fingierten) Briefes ihres Mannes dem entführten *Malin* Lebensmittel gebracht zu haben, ist das Schicksal der Angeklagten besiegt:

„Um elf Uhr abends (...) verurteilte der Gerichtshof Michu zum Tode, die Herren von Simeuse zu vierundzwanzig Jahren und die Herren von Hauteserre zu zehn Jahren Zuchthaus“ (S. 218).

Die sogleich gegen das Urteil vor dem neu errichteten Kassationshof in Paris eingelegte Kassationsbeschwerde wird abgewiesen (S. 220). Eine Audienz, die – ausgerechnet! – Kaiser *Napoléon Laurence* am Vorabend des Triumphs bei Jena und Auerstedt (13. Oktober 1806) gewährt,²⁵ kann nur die Freilassung der adligen *Simeuse-Zwillinge* und der Brüder *Hauteserre* erreichen. Für den einfachen *Michu* hingegen kommt jede Hilfe zu spät, er stirbt auf dem Schafott. Aber auch die vier Adligen ereilt der Tod verfrüht. Als Bedingung für ihre Freilassung durch *Napoléon* zum Kriegsdienst verpflichtet, fallen die *Simeuses* bei Sommo Sierra, der ältere *Hauteserre* beim Angriff auf die Schanze an der Moskwa (S. 234). Ihr „verwelktes Herz“ (S. 234) bietet *Laurence* dem jüngeren, in einer Schlacht schwer verwundeten *Hauteserre*-Bruder

an. Als dieser 1827 verstirbt, zieht sie sich resigniert nach Paris „ins Familienglück“ (S. 237) zurück. Von der angezettelten Intrige erfährt sie nichts: Um *Corentin* nicht zu begegnen, verlässt sie 1833 eine Abendveranstaltung hoher Pariser Kreise vorzeitig, bevor der in alles eingeweihte (fiktive) Präsident des Staatsrates, *de Marsay*, Jahre nach den Ereignissen von Cinq-Cygne und Gondreville einer illustren Runde Licht in das Dunkel der „dunklen Geschichte“ bringt.

II. „Eine dunkle Geschichte“ – rechtliche Bewertung strafprozessualer Vorgänge

Hintergrund der sowohl rechtlichen als auch gesellschaftsanalytischen Ausführungen in der „dunklen Geschichte“ bildet die – von *Balzac* in seinem Gesamtwerk so oft gescholtene²⁶ – Französische Revolution von 1789. Als „epochales Ereignis“²⁷ brachte sie weit über den nationalen französischen Rahmen hinaus nicht nur die politischen und gesellschaftlichen Fundamente des *Ancien Régimes* zum Einsturz,²⁸ sondern markiert auch rechtlich, insbesondere strafrechtlich „den Übergang von der Vormoderne zur Moderne, vom altständischen Recht zum bürgerlichen Zeitalter“.²⁹ Insbesondere die Reformkodifikation des Strafprozessrechts bildete eine hochumstrittene Materie, die zwischen 1791 und 1808 mehrfach grundlegend überarbeitet wurde.

Strafprozessrecht ist „konkretisiertes Verfassungsrecht“³⁰ – gerade hier geht es im Kern um die Entfaltung der individuellen Persönlichkeit des Bürgers³¹ sowie um seine Freiheit von jedem staatlichen Zwang.³² Schon die französischen Revolutionsverfassungen enthielten deshalb klare Bekenntnisse zu einer „modernen“ Strafjustiz, zu Prozessmaximen und zur strafrechtlichen Gerichtsverfassung,³³ z. B. das strafrechtliche Rückwirkungsverbot (*nulla poena sine lege praevia*) in Art. 14 der Verfassung vom 5. Fructidor des Jahres III (23. September 1795):

„Aucune loi, ni criminelle ni civile, ne peut avoir d'effet rétroactif.“ – Kein Gesetz, weder peinlich noch bürgerlich, kann rückwirkende Kraft besitzen [die Verf].³⁴

Einfachrechtliche Grundlage des im Jahre 1806 stattfindenden Prozesses gegen *Michu*, die *Simeuses* und *Hauteserres* ist der „Code des Délits et des Peines“, also das „Gesetzbuch für Vergehen und ihre Strafen“. Der Code wurde bereits 1795,³⁵ im Jahr IV der revolutionären Zeitrechnung, fertiggestellt und ist vor allem mit dem Namen

²⁵ S. die Passage auf S. 219: „Ihre Begnadigung von einem Bonaparte?“ rief *Laurence* voller Schaudern aus“.

²⁶ Vgl. *Engels*, in: *Steinecke*, S. 132 f.

²⁷ *Thamer*, Die Französische Revolution, 2019, S. 7.

²⁸ Vgl. *Thamer*, Die Französische Revolution, 2019, S. 7; s. auch *Schulin*, Die Französische Revolution, 5. Aufl. (2013); grundlegend schon *de Tocqueville*, Der alte Staat und die Revolution (L'Ancien Régime et la Révolution [1856]); *Carlyle*, Die Französische Revolution, Bd. 1–3 (The French Revolution: A History), 1837.

²⁹ *Oestmann*, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, 2. Aufl. (2021), S. 227.

³⁰ *Niemöller/Schuppert*, AöR 107 (1982), 389; vgl. auch BVerfGE 32, 373 (383).

³¹ Vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

³² Vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG sowie BGH NJW 1964, 1139 (1142 f.).

³³ Vgl. Art. 103 Abs. 1–3, 104 Abs. 1–4 GG; *Oestmann*, S. 230.

³⁴ Noch eindringlicher ist die Formulierung des Art. 14 in der (nie in Kraft getretenen) Verfassung des Jahres I (1793): „Nul ne doit être jugé et puni qu'après avoir été entendu ou légalement appelé, et qu'en vertu d'une loi promulguée antérieurement au délit. La loi qui punirait les délits commis avant qu'elle existât serait une tyrannie; l'effet rétroactif donné à la loi serait un crime.“ – Gerichtet und bestraft werden darf nur, wer gehört oder gesetzlich vorgeladen worden ist und nur auf Grund eines vor Begehen der Tat verkündeten Gesetzes. Das Gesetz, das Vergehen, die vor seiner Schaffung begangen wurden, bestrafen wollte, wäre Tyrannei; einem Gesetz rückwirkende Kraft zu geben, wäre ein Verbrechen [die Verf].

³⁵ Der Code pénal trat erst 1810 in Kraft.

Philippe-Antoine Merlin (de Douai) („Code Merlin“) verbunden, einem der großen Gesetzgeber seiner Zeit.³⁶ Das Gesetzbuch regelte das Strafverfahrensrecht in 19 Abschnitten (Titres) und einem Appendix umfassend und ist inhaltlich zwischen dem unmittelbar nachrevolutionären „Décret sur la réformation des quelques points de la jurisprudence“ (1789) und dem „reaktiven“ napoleonischen Code d'instruction criminelle (1808) angesiedelt,³⁷ der sich, etwa durch die Wiedereinführung eines für das Anklageverfahren zuständigen Staatsanwalts (procureur)³⁸ wieder enger an das vorrevolutionäre Recht anlehnte.³⁹

Sowohl mit dem Code Merlin als auch mit den vor- und nachgängigen Reformversuchen und Neukodifikationen im Straf(prozess)recht und darüber hinaus war Balzac durchaus vertraut. Er hatte ab 1816 in Paris Jura an der Sorbonne studiert und nach dem Abschluss seines „Baccalauréat en droit“ (vergleichbar mit dem ersten juristischen Staatsexamen) in Anwalts- und Notariatskanzleien praktiziert, brach 1819 das Studium allerdings vor der „Licence“, dem Anwaltsexamen, ab, um Schriftsteller zu werden.⁴⁰

Obgleich Werk und Person eines Schriftstellers oder Denkers nicht in Eins gesetzt werden dürfen,⁴¹ ist es beim Studium Balzacs stets hilfreich, die Parallelen zwischen erzählerischer und biographischer Dramaturgie nicht aus dem Auge zu verlieren. Dasselbe gilt für seine fundierte juristische Ausbildung und die rechtlichen Ausführungen der „dunklen Geschichte“. Die folgenden Erwägungen beschränken sich auf die Analyse der Darstellung des Ermittlungs- (1.) und Hauptverfahrens (2.). Diese korrespondieren mit der Kapitelstruktur des Romans (Kapitel 2 und 3) und sind dort umfangreich und gehaltvoll beschrieben. Letzteres verwundert nicht. Es sind gerade die effizient geführte Untersuchung und die mündliche Verhandlung im Prozess,⁴² die besonders dazu geeignet sind, bestimmte Charakteristika der bürgerlichen Gesellschaft mit dem Schicksal der aristokratischen Helden zu verknüpfen.

1. Darstellung des Ermittlungsverfahrens: Einleitung und Durchführung

Die ersten substanziellen rechtlichen Ausführungen finden sich im zweiten Kapitel der „dunklen Geschichte“ („Corentins Rache“), und zwar unmittelbar nach der Entführung Malins. Es ist der mit Malin befreundete, zwischenzeitlich ebenfalls seiner Freiheit beraubte rechtskundige Grévin,⁴³ der die ersten Schritte zur strafrechtlichen Verfolgung der Entführer einleitet. Er sichert zunächst die „kostbaren Hufspuren“, bevor er den Bediensteten Violette zum Friedensrichter nach Arcis schickt, „damit er

den Tatbestand feststellt“ (S. 157). Danach benachrichtigt Grévin den Direktor der Anklagejury des Departements (S. 159); diesem, so Balzacs Erzähler, behält der Code Merlin „die unmittelbare Strafverfolgung des auf Gondreville begangenen Vergehens vor“ (S. 158).

Diese Einschätzung sowie die weitere Schilderung zur Einleitung des Strafverfahrens decken sich mit den strafprozessualen Rechtsgrundlagen zur Frühzeit des napoleonischen Kaiserreichs. Gemäß Art. 48 Code Merlin waren grundsätzlich die Friedensrichter (Juges de Paix) dafür zuständig, (Straf-)Anzeigen für jede Form von Delikten entgegenzunehmen (Nr. 1) sowie, Indizien und Beweise gegen Beschuldigte zu erheben (Nr. 4), um diese im Anschluss an den Direktor der Anklagejury zu übergeben (Nr. 5). Man darf sich übrigens nicht vom Begriff des „Richters“ irreführen lassen. Dieses Amt zeichnete sich nach der Konzeption des Code Merlin gerade nicht durch seine Unparteilichkeit aus (vgl. so etwa Art. 97 Abs. 1 GG). Friedensrichter agierten vielmehr als Kriminalermittler (officiers de police judiciaire), die sich zur Wahrnehmung ihres Auftrags in umfassender Weise exekutiver Kräfte bedienen konnten (vgl. Art. 49 Code Merlin). Sie waren insbesondere dazu befugt, Verdächtige vorzuladen und vorführen zu lassen (vgl. Art. 56 ff. Code Merlin), Haftbefehle auszustellen (Art. 70 ff. Code Merlin) und Zeugen in Strafsachen zu vernehmen (Art. 111 ff. Code Merlin).

Indes listet der Code Merlin in Art. 140 bestimmte, besonders schwerwiegende Straftaten auf, für deren Verfolgung nicht der Friedensrichter, sondern – i.S.d. Art. 243 der Verfassung von 1795 – der Direktor der Anklagejury „immédiatement“, eben: unmittelbar zuständig war. Es handelte sich dabei um Delikte gegen die Freiheit und Sicherheit der Person (Nr. 1), gegen völkerrechtliche Bestimmungen (Nr. 2), gegen den Vollzug staatlicher Anordnungen (Nr. 3) und solche, die auf die Veranlassung von Unruhen und Gewalttätigkeiten gerichtet sind, um die Erhebung der Steuern oder den freien Umlauf der Lebensmittel und anderer Gegenstände des Handels zu behindern (Nr. 4). Zur Strafverfolgung konnte sich der Direktor der Anklagejury derselben Befugnisse bedienen, die den Friedensrichtern zustanden; die Befugnisnormen waren entsprechend anzuwenden (Art. 148 Code Merlin). Der Friedensrichter, dessen Befugnisse grundsätzlich fortbestanden (vgl. Art. 147 Code Merlin), hatte den Direktor der Jury bei der Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen; er musste sämtliche fallrelevanten Hinweise und Gegenstände übermitteln (Art. 144 Code Merlin). Der Direktor der Jury übte während der Ermittlung zu in Art. 140 Code Merlin benannten schweren Straftaten die Dienst- und

³⁶ So Lacchè, in: Vormbaum/Reiß, S. 259. – Der Verfasser zeigte sich im Nachgang durchaus selbstkritisch, vgl. Esmein, Histoire de la Procédure Criminelle, 1882, S. 441: „[...] [C]e projet a exigé beaucoup des recherches, des longues méditations, un travail pénible, et cependant il n'est pas encore aussi complet que comme son titre semble le promettre.“

³⁷ Lacchè, in: Vormbaum/Reiß, S. 260.

³⁸ Vgl. insgesamt Kap. IV, Sektion I des Code d'instruction criminelle von 1808 (De la compétence des procureurs impériaux, relativement à la police judiciaire).

³⁹ Oestmann, S. 229.

⁴⁰ Vgl. dazu insgesamt Balzac, S. 175; Willms, Balzac, 2007, S. 27.

⁴¹ S. dazu die berühmte Passage aus Heideggers Marburger Vorlesung aus dem Jahre 1924 zu den Grundbegriffen der aristotelischen Philosophie, Gesamtausgabe Bd. 18, 2002, hrsg. v. Michalski, S. 5.

⁴² Vgl. Lacchè, in: Vormbaum/Reiß, S. 258.

⁴³ Grévin kommt nicht nur seine Tätigkeit als Notar (vgl. S. 157) zugute: „Malin und Grévin hatten beide für einander an dem sogenannten Gesetzbuch vom Brumaire des Jahres IV mitgearbeitet (...). Somit konnte Grévin, der diese Gesetzgebung gründlich kannte, in dieser Sache mit furchtbarer Schnelligkeit vorgehen“ (S. 158).

Fachaufsicht sämtlicher am Verfahren beteiligter Ermittlungspersonen aus, so auch über den Friedensrichter (Art. 147, 149 *Code Merlin*).⁴⁴

Die vorrangige Zuständigkeit des Direktors der Anklagejury zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten unter gleichzeitigem Weiterbestehen der Befugnisse des Friedensrichters wird, eingebaut in die Erzählung der „dunklen Geschichte“, allerdings nicht nur *in abstracto* – zutreffend – abgebildet. Die Schilderung der konkreten Abläufe, des Ineinandergreifens der Ermittlungsbehörden, der Diskussion über die Motive der Verdächtigen zwischen *Lechesneau*, dem Direktor der Jury, *Grévin* und dem Friedensrichter *Pigoult* (vgl. S. 161 f.) wirkt für den Leser in hohem Maße authentisch und füllt die komplexen Zuständigkeits- und Befugnisfragen des *Code Merlin* unter Zuhilfenahme des „praktischen Falls“ mit Leben. Dabei bleibt *Balzac* zugleich seiner Leserschaft verpflichtet: Explizite rechtliche Erörterungen erfolgen sehr behutsam und in der Regel⁴⁵ nur insoweit, als sie, etwa in Bezug auf die „ungeheure Macht“ des Direktors der Anklagejury (S. 158), für das Verstehen des Fortgangs der Erzählung erforderlich sind. Dass der Rechtsunkundige über (nur) scheinbar ausschmückende Details ohne Schaden hinweglesen kann,⁴⁶ verdeutlicht nicht nur die fundierte Rechtskenntnis *Balzacs*, sondern auch dessen schriftstellerisches Talent.

Auch die Vertrautheit mit den einschlägigen strafprozessualen Vorschriften anschließender Ermittlungsmaßnahmen (vgl. S. 163 ff.) wird lediglich daran deutlich, dass in der Erzählung bestimmte, für die Rechtmäßigkeit relevante Aspekte hervorgehoben werden. So sah Art. 70 *Code Merlin* vor, dass ein Haftbefehl (*mandat d'arrêt*) nur erlassen werden kann, wenn die konkrete Tat geeignet ist („le délit est de nature à être puni“), mit einem gewissen Strafmaß belegt zu werden. Den im *Code Merlin* vorgesehenen Anforderungen an den Erlass eines Haftbefehls korrespondiert die Ausführlichkeit, mit der *Balzac* die gegen *Michu*, die *Simeuses* und *Hauteserres* erlassenen Haftbefehle begründet: der Haftbefehl gegen *Michu* wird auf dessen vormaligen Anschlagversuch gegen *Malin* und die äußere Ähnlichkeit mit einem der fünf Maskierten (Haar- und Bartfarbe, die untersetzte Figur) zurückgeführt, der gegen die *Simeuses* und *Hauteserres* ergangene insbesondere mit dem Konflikt um Gut Gondreville, belastenden Aussagen der Schlossangestellten sowie dem verdächtigen Verhalten *Laurences* gerechtfertigt (S. 163):

„Aus der Gesamtheit dieser Tatsachen und Aussagen ergab sich auch für eine ganz unvoreingenommene Justiz die Schuld der Herren von Simeuse, von Hauteserre und Michus; für einen Direktor der Jury musste sie zur Gewissheit werden“ (S. 162).

Auch die Schilderung der Verhaftung sowohl *Michus* als auch der *Simeuses* und *Hauteserres* wird den durch den *Code Merlin* gesetzten Anforderungen gerecht. Gemäß Art. 133 wurde den zu Verhaftenden eine Ausfertigung des Haftbefehls vorgezeigt (S. 166, vgl. implizit auf S. 172); die Beschuldigten waren ferner gemäß Art. 111 über das „Sujet d'arrestation“, d. h. das bzw. die ihnen zur Last gelegte Delikt(e) in Kenntnis zu setzen:

„Die Herren werden beschuldigt, den Senator mit bewaffneter Hand entführt und ihn seiner Freiheit beraubt zu haben, denn wir nehmen trotz des Anscheins nicht an, dass sie ihn getötet haben“ (S. 173),

wobei *Balzac* – wohl mit Blick auf Art. 71 – dezidiert darauf hinweist, die Haftbefehle führten alles auf, was den Delinquenten zur Last gelegt wurde (S. 163). Der Friedensrichter (bei *Michu*) bzw. der Direktor der Jury (bei den vier Adligen) versichern sich sodann der zu verhaftenden Personen; die Vollstreckung des Haftbefehls wird gemäß Art. 134 durch den hinreichenden Einsatz von Polizeikräften abgesichert (vgl. S. 172). Das zweite Kapitel endet, indem die Beschuldigten abschließend in Untersuchungshaft genommen werden (S. 175).

2. Klageerhebung, Hauptverfahren und Strategie der Verteidigung

Das dritte Kapitel der „dunklen Geschichte“ ist mit „Ein politischer Prozess unter dem Kaiserreich“ überschrieben. *Balzac* setzt sich vornehmlich mit zwei zentralen Elementen des nachrevolutionären strafgerichtlichen (Haupt-) Verfahrens auseinander: Der Jury (a) und dem Strafverteidiger und seiner Verteidigungsstrategie (b).

a) Eine der gravierendsten Neuerungen in der französischen Strafgerichtsverfassung nach 1791 war die Einführung von Geschworenengerichten. An die angelsächsische Rechtstradition angelehnt,⁴⁷ sollten nicht mehr nur Berufsrichter, also: gelehrte Juristen, sondern auch Laien mitwirken; sie sollten maßgeblich dazu beitragen, (auch) den Strafprozess zu einer *res publica*, einer öffentlichen Sache, umzubauen.⁴⁸

⁴⁴ Unklar hinsichtlich Dienst- oder Fachaufsicht bleibt Art. 242 der Verfassung von 1795: „Chaque directeur du jury d'accusation a la surveillance immédiate de tous les officiers de police de son arrondissement.“

⁴⁵ Sehr ausführlich fallen *Balzacs* Ausführungen zur Sondergerichtsbarkeit und den Kompetenzstreitigkeiten zwischen Sondergerichten und den Kriminalgerichten, die vom Kassationshof entschieden wurden, aus (S. 159).

⁴⁶ So wird geschildert, dass der Friedensrichter die Voruntersuchungen „[m]it Grévins Beihilfe“ durchführt (S. 160 f.). Dies verweist einerseits auf den – wegen der Fachkenntnisse *Pigoults* nicht einschlägigen (vgl. S. 106), aber üblichen – Fall, dass die von der Kantonsversammlung gewählten Friedensrichter (vgl. Art. 209 der Verfassung von 1802) oftmals juristische Laien waren, die auf externen

Sachverstand angewiesen waren (vgl. *Oestmann*, S. 228). Andererseits wird auf Art. 103 *Code Merlin* verwiesen. Danach konnte sich der Friedensrichter, soweit erforderlich, zur Feststellung und Protokollierung des Delikts Personen bedienen, die nach ihrer Befähigung oder ihrem Beruf dazu instande sind, Wesen und Umstände des Delikts zu beurteilen.

⁴⁷ Vgl. nur Article III Section 2 der Verfassung der Vereinigten Staaten (1788): „The Trial of all Crimes, except in Cases of Impeachment, shall be by Jury (...)“ sowie das Amendment V (1791): „In all criminal prosecutions, the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial, by an impartial jury of the State and district wherein the crime shall have been committed (...)“.

⁴⁸ Vgl. dazu *Oestmann*, S. 227 ff.

Im *Code Merlin* kommt den sog. *Jurys* – legaldefiniert in Art. 206⁴⁹ – gemäß Art. 208 an zwei Stellen eine entscheidende Bedeutung zu:

„Les jurés sont appelés, soit pour décider si une accusation doit être admise, soit pour juger si l'accusation est fondée. La loi les désigne au premier cas, sous le nom de jurés d'accusation; au second, sous celui de jurés de jugement.“ – Es obliegt den *Jurys* sowohl darüber zu entscheiden, ob Anklage erhoben werden soll als auch, ob die Anklage begründet ist. Die *Jurys*, die über die Erhebung der Klage entscheiden, werden vom Gesetz als Anklagejurys, jene, die über die Begründetheit der Klage entscheiden, vom Gesetz als Urteilsjurys bezeichnet [die Verf.].

Während die Anklagejurys darüber zu befinden haben, ob die Indizienlage im konkreten Fall eine Anklage rechtfertigt oder nicht (vgl. Art. 237 *Code Merlin*), war die Urteilsjury ausschließlich für die Klärung der Tatfrage zuständig. Über die mit dem Fall verbundenen Rechtsfragen, insbesondere über das schuldangemessene Strafmaß, hatten anschließend Berufsrichter zu entscheiden, die dem Kriminalstrafgericht (*tribunal criminel*) angehörten (vgl. Art. 432 *Code Merlin*, Art. 235 der Verfassung von 1795).⁵⁰

An die Konstitution der Jury und den Ablauf der Beratungen setzte der *Code Merlin* in Titel III, IV und XI sehr ausführliche Anforderungen. Sowohl Anklage- als auch Urteilsjurys mussten sich aus (acht, Art. 209, 301 bzw. zwölf, Art. 337 *Code Merlin*) gut beleumundeten Bürgern zusammensetzen, denen man die Wahrnehmung dieses öffentlichen Amts zutraute (vgl. Art. 485 *Code Merlin*). Grundlage der Entscheidung sowohl hinsichtlich der Anklageerhebung als auch über die Schuld des Angeklagten bildeten ausschließlich die „conscience“ und die „conviction personnelle“ (vgl. Art. 206, 330 *Code Merlin*), d. h. das Gewissen und die persönliche Überzeugung der einzelnen Geschworenen. Für das Urteil der Jury als Ganze galt das Majoritätsprinzip (vgl. Art. 243, 402 *Code Merlin*).

In der „dunklen Geschichte“ lassen sich die Ausführungen zur Rolle der Jury im Strafprozess von 1806 ohne Weiteres über den Wortlaut des Art. 208 *Code Merlin* legen. In völliger Übereinstimmung mit der Rechtslage stellt *Balzac* nüchtern fest:

„Das Gesetzbuch vom Brumaire des Jahres IV legte sowohl die Grundlagen der Anklage wie das Urteil in die Hand von Geschworenen“ (...) (S. 179).

Die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens durch die Anklagejury behandelt *Balzac* denkbar knapp – inhaltlich indes zutreffend wird der vom *Code Merlin* vorgesehene Ablauf dargestellt: Die Anklagejury erklärte die Klageerhebung mit der Bestätigungsformel „Ja, es wird stattgegeben“ (vgl. Art. 243 *Code Merlin*), die der Obmann der Geschworenen unter die Anklageschrift setzte. Die Anklageschrift wurde dem öffentlichen Ankläger zugestellt und der gegen die Angeklagten erlassene Haftbefehl in eine Verfügung zur Untersuchungshaft gewandelt (S. 180).

Über die weiteren, komplexen und wenig interessanten Details einzelner Verfahrensschritte schweigt *Balzac*. Für den Verlauf der „dunklen Geschichte“ kommt es ohnehin nur auf die Anklageerhebung an, nicht aber darauf, wie genau das Urteil der Anklagejury zustande kommt. Gleiches gilt für die Frage der Schuld der Angeklagten, deren Feststellung nach dem Auftreten des freigelassenen *Malin* angesichts der „offenbare[n] Überzeugung der Geschworenen“ (S. 217) zur bloßen Formsache zu werden scheint (vgl. S. 218). Ausnahmen wie der Hinweis auf das Verlesen der Anklageschrift (vgl. Art. 344 *Code Merlin*) bestätigen die Regel.

Überhaupt steht *Balzac* nicht nur der Jury als Institution,⁵¹ sondern auch den im *Code Merlin* vorgesehenen prozessualen Sicherungsmechanismen, wie der Verpflichtung der Geschworenen auf die Vernunft und ein lauterer Urteil (vgl. Art. 236, 343 *Code Merlin*) oder der Idee unbeeinflusster Beratungen, kritisch gegenüber. Ihnen traut er ebenso wenig zu, unsachlichen Einflüssen einzelner zu wehren wie dem in Kapitel XI des *Code Merlin* festgelegten Auswahlprozess der Geschworenen.⁵² Die Diskrepanz zwischen Norm und Wirklichkeit, Ideal und Realität tritt für *Balzac* dabei anhand der – gerade für die bürgerliche Gesellschaft typischen⁵³ – Verknüpfung von Status und materiellem Vermögen zutage.⁵⁴ In der Causa *Malin* manifestiert sie sich darin, dass

„[d]ie acht Geschworenen, die die Erhebung der Anklage genehmigt haben, (...) Besitzer von Nationalgütern [waren]. Unter unseren Urteilsgeschworenen werden wir Leute haben, die wie jene Käufer oder Verkäufer von Nationalgütern oder Beamte sind. Kurz, wir werden eine Jury *Malin* haben!“ (S. 186).

Gerade die verklarte Französische Revolution und ihre Vorgänge (hier insbesondere die Nationalisierung und Neuverteilung kirchlicher und adliger Besitztümer), so scheint *Balzac* seinen Lesern zuzurufen, verstärken in Ge-

⁴⁹ „Les jurés sont des citoyens appelés à l'occasion d'un délit, pour examiner le fait allégué contre le prévenu ou l'accusé, et décider, d'après les preuves qui leur sont fournies et leur conviction personnelle, si le délit existe, et quel est le coupable.“

⁵⁰ Vgl. *Oestmann*, S. 227.

⁵¹ So auch *Lacchè*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 271. – S. etwa die Romanpassage auf S. 186: „Die Unschuld hat nur Vernunftgründe für sich, und diese Vernunftgründe, die den Richtern Eindruck machen können, sind oft ohnmächtig gegen die voreingenommenen Gemüter der Geschworenen.“

⁵² „Der Direktor musste auf die in seinem Arbeitszimmer vereinigten Geschworenen eine solche Macht ausüben, dass sie nur seine Mitarbeiter sein konnten“ (S. 159).

⁵³ Ironischerweise stellt sich *Balzacs* Leben – das eines gesellschaftlichen Aufsteigers – selbst als der zähe Kampf um Vermögen und Ruhm dar – „in dieser Reihenfolge“, *Balzac*, S. 176.

⁵⁴ Siehe auch *Oestmann*, S. 227.

stalt der Jury mithin die Ungerechtigkeiten „einer unheilbar korrupten Welt“⁵⁵, zu deren Behebung sie einstmals angetreten war.

b) Zu den strukturellen Defiziten des Strafprozessrechts kommen für die angeklagten *Simeuses* und *Hauteserres* gleich mehrere Punkte erschwerend hinzu: Da sind zunächst ihre offensichtliche royalistische Verachtung gegen den Emporkömmling *Malin* und der Versuch, Gut *Gondreville* zurückzugewinnen, die sie in der Öffentlichkeit als Schuldige dastehen lassen. Auch die Bergung eines Goldschatzes im Wald taugt kaum als Alibi – „ganz Frankreich würde glauben, Sie hätten dieses Gold in *Gondreville* gestohlen und den Senator seiner Freiheit beraubt, um Ihren Handstreich auszuführen“ (S. 184). Zuletzt stehen als Entlastungszeugen allein Familienangehörige (oder Bedienstete) zur Verfügung, die – so stellt es *Bordin*, der Anwalt, zutreffend dar – das Gesetz zwar nicht gegen die Angeklagten zulässt (vgl. Art. 358 *Code Merlin*), zugleich aber der „gesunde Menschenverstand“ auch zu ihren Gunsten ablehnt (S. 184).

Statt auf die bloß *de jure* bestehende Unparteilichkeit der Geschworenen – und der Richterschaft – zu bauen,⁵⁶ fokussieren die Anwälte *Bordin* und *Granville* darauf, „ein vollständiges Verteidigungssystem“ (S. 186) zu erarbeiten. Anders als das Ermittlungsverfahren ist das Hauptverfahren des *Code Merlin* öffentlich und mündlich ausgestaltet; es stellt für den Strafverteidiger (*conseil*), der auf Seiten des Bürgers der in der Jury repräsentierten Volkssouveränität gegenübersteht, die einzige effektive Möglichkeit dar, den Anklagten in seiner Verteidigung zu unterstützen (vgl. Art. 321 *Code Merlin*: „pour l'aider [l'accusé, die Verf.] dans sa défense“). Es verwundert daher nicht, dass *Balzac* mit *Bordin* und *Granville* überlegende Advokaten erschafft,⁵⁷ die den Ernst der Lage weitaus besser durchdringen als ihre Mandanten (S. 183 ff.) und die allein vermittels ihrer intellektuellen Kapazitäten einen spannenden Kampf mit der Strafjustiz, vertreten durch den öffentlichen Ankläger (Art. 278 *Code Merlin*), errahnen lassen.

Das Verteidigergespann zielt dann auch nicht auf einen Freispruch ab, sondern auf die *Verurteilung* der zu Unrecht Angeklagten. Was zunächst suspekt klingt, erleuchten die Ausführungen des listigen *Bordin*: Da aufgrund der insgesamt widrigen Umstände selbst die Wahrheit den Angeklagten zum Nachteil gereichen würde, sollen diese einerseits nur zugeben, was nicht abgestritten werden

kann. Lücken im Alibi der Angeklagten sollen diese andererseits durch einen zumindest *relativ* wahrheitsgetreuen, daher „wahrscheinlichen Roman“ schließen, der dem „unwahrscheinlichen Roman der Anklage“ (S. 198) entgegengestellt werden soll:

„Nachdem sie am Morgen im Walde geritten wären, seien sie um ein Uhr zum Frühstück nach *Cinq-Cygne* zurückgekehrt. Nach dem Essen seien sie von drei bis halb sechs Uhr wieder in den Wald geritten. Das war der gemeinsame Grundzug ihrer Aussagen; einzelne Abweichungen ergaben sich aus der besonderen Lage jedes Angeklagten. Als der Präsident [des Gerichts, die Verf.] die Herren von *Simeuse* aufforderte, Gründe für ihren so frühzeitigen Ritt anzugeben, erklärten beide, seit ihrer Rückkehr hätten sie daran gedacht, *Gondreville* zurückzukaufen, und da sie beabsichtigt hätten, mit *Malin* zu verhandeln, der tags zuvor angekommen sei, wären sie mit ihrer Base und *Michu* ausgeritten, um den Wald abzuschätzen und ihre Angebote darauf zu begründen. Inzwischen hätten die Herren von *Hauteserre*, (...) einen Wolf gejagt, den die Bauern bemerkt hätten.“

Nach der absehbaren Verurteilung, so die anwaltliche Strategie, soll die Kassationsbeschwerde vor dem neu eingerichteten Kassationshof in Paris genug Zeit zur Sammlung so vieler Beweise zugunsten der Angeklagten verschaffen, um erfolgreich ein Gnadengesuch beim Kaiser einzureichen (S. 186).⁵⁸ Hierfür ist im neocäsarischen Staatswesen *Napoléons* zwingende Voraussetzung, sich nicht durch unvorsichtige oder bewusst von der Anklage fehlgedeutete Aussagen zu diskreditieren, um den Nimbus eines Opfers der Mühlen der Justiz nicht einzubüßen.

Um zu diesem Zweck die Anklage als „Märchen“ zu entpuppen, mit dem Glück des Tüchtigen vielleicht sogar doch noch vor Gericht zu obsiegen, „denn vor Gericht ist alles möglich“ (S. 186), bedienen sich *Bordin* und *Granville* dreier klassisch-anwaltlicher Taktiken. Erstens versuchen sie, durch juristisch-argumentative Winkelzüge und mit zweifelhaften Behauptungen die Geschworenen zu verwirren und den öffentlichen Ankläger in die Defensive zu treiben:⁵⁹

„Gut!‘ sagte der Advokat und wandte sich an den öffentlichen Ankläger; ‚Sie haben für die Verteidigung meines Klienten mehr getan, als ich hätte sagen können‘. (...) Der öffentliche Ankläger, ob dieser Behauptung beunruhigt, fürchtete in eine Falle gegangen zu

⁵⁵ *Lacchè*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 256.

⁵⁶ Vgl. beispielsweise zur Person *Lechesneaus*, „der *Malin* alles verdankte“, die Passagen auf S. 159 f.

⁵⁷ Zur Rolle der Advokaten in *Balzacs* Werk s. *Schneider*, NJW 1984, 1057.

⁵⁸ Vgl. Art. 82 der Verfassung von 16. Thermidor des Jahres X (4. August 1802). Auf die Einrichtung des Kassationshofs wird auf S. 220 hingewiesen: „Die Berufung der Herren von *Simeuse*, von *Hauteserre* und *Michu* waren die erste Sache, die der Kassationshof abzuurteilen hatte. Das Urteil ward also zum Glück durch die Zeremonien der Einsetzung dieses Gerichtshofes verzögert.“ – Die Bezeichnung als „Berufung“ in der deutschen Übersetzung ist – zumal es sich um keine Tatsacheninstanz handelt – ungenau; der *pourvoi en cassation* ist mit „Kassationsbeschwerde“ treffender übertragen.

⁵⁹ „Herr von *Granville* bat den öffentlichen Ankläger in aller Form, sich hierüber zu erklären. *Michu* sei der Entführung, der Freiheitsberaubung angeklagt, aber nicht des Mordes. Nichts war bedeutungsvoller als diese Zwischenfrage. Nach dem Gesetzbuch vom Brumaire des Jahres IV war es dem öffentlichen Ankläger verboten, während der Verhandlungen irgendeinen neuen Klagepunkt einzuführen. Er musste sich bei Strafe der Nichtigkeit an den Wortlaut der Anklageschrift halten.“ (S. 202).

sein, und in der Tat war er in eine von den Verteidigern sehr geschickt gestellte Schlinge gefallen“ (S. 202).

Zweitens werden auf den ersten Blick unwichtige Details⁶⁰ wie die Frage, ob *Michu* im Moment seiner Verhaftung zwei oder drei Säcke Kalk geliefert worden seien (S. 199–203), ebenso intensiv traktiert wie einzelne Sachverhaltsabschnitte, an denen sich die Unschuld der Angeklagten durch eine stringente Argumentation nachweisen lässt:

„Der Verteidiger nahm den Hufschmied von Cinq-Cygne beiseite und konnte in der Verhandlung feststellen, dass gleiche Hufeisen ein paar Tage zuvor an landfremde Leute verkauft worden waren. Außerdem erklärte der Hufschmied, dass er derart nicht nur die Pferde des Schlosses von Cinq-Cygne, sondern viele andere im Kreise beschlage. Schließlich war Michus Pferd ausnahmsweise in Troyes beschlagen worden, und diese Hufspur befand sich unter den im Park festgestellten nicht. ‚Michus Doppelgänger kannte diesen Umstand nicht‘, sagte Herr von Granville, die Geschworenen anblickend, und die Anklage hat nicht festgestellt, dass wir eins der Pferde aus dem Schlosse gebraucht haben““ (S. 203).

Während ersteres auf die Ermüdung der Geschworenen zielt (S. 201), sollen durch letzteres dem Konto der Anklagen offenbar möglichst viele Punkte gutgeschrieben werden, die vor dem Kassationshof oder in dem Antrag auf Ausübung des Rechts auf Begnadigung Verwendung finden sollen.⁶¹

Drittens wird das Schlussplädoyer explizit als Kontrapunkt zum Plädoyer des öffentlichen Anklägers formuliert. Zeichnet sich dieses durch seine plakativen Appelle aus, indem *Michu*, die *Simeuses* und *Hauteserres* fast schon plump als Aufrührer und unverbesserliche Feinde Frankreichs dargestellt werden (S. 206 f.), entwickeln *Bordin* und *Granville* eine zweistufige Argumentation. Zunächst entwirft der jüngere *Granville* die Biografie *Michus* als die einer moralischen und integren Persönlichkeit; „[e]s war eine schöne Rede, in der die höchsten Gefühle widerhallten und die viele Sympathien erweckte“ (S. 207). Die folgende Erörterung der Anklagepunkte rückt sodann das Fehlen des *Corpus Delicti* ebenso in den Fokus wie die Argumentationslücken der Vertreter der Anklage:

„Wir sind Mörder, und Sie haben uns nicht des Mordes angeklagt (...). Ist er aber am Leben, so haben wir Mitschuldige; hätten wir sie und der Senator wäre am Leben, würden wir ihn dann nicht auf der Bildfläche erscheinen lassen? Nachdem die Absichten, die Sie uns zuschreiben, einmal misslungen sind, würden wir

da unsre Lage nicht unnötig verschlimmern?““ (S. 208).

Wenngleich der Appell an Kopf und Herz der Geschworenen zu fruchten scheint (S. 209), steht die Verteidigung vor den Trümmern ihrer Bemühungen, als der freigelassene *Malin* erscheint. Ganz im Sinne des anwaltlichen Berufsethos lassen sich *Bordin* und *Granville* ihre Erschütterung nach außen nicht anmerken, sondern übertreffen ihre vorherigen Plädoyers sogar noch – freilich vergeblich. Am Ende steht „ein veritables Fehlurteil“,⁶² das den unschuldigen *Michu* durch die Guillotine, die *Simeuses* und *Hauteserres* durch den vergifteten Gnadenakt *Napoléons* im Krieg zu Tode bringt.

III. Fazit

Émile-Auguste Chartier (*Alain*) stellte bei der Lektüre der „dunklen Geschichte“ fest: „jamais titre mieux choisi“⁶³ – niemals gab es einen besser gewählten Titel. Dieses Urteil erscheint angesichts der Romanhandlung als nur teilweise berechtigt. Lässt man die Nebenstränge beiseite, kann die „dunkle Geschichte“ knapp zusammengefasst werden: Die fünf vormalig in konterrevolutionäre Umtriebe involvierten Adligen *Laurence*, die *Simeuse-Zwillinge* und die *Hauteserre-Brüder* werden Opfer einer Intrige des Polizeiagenten *Corentin*, wobei ihnen ihr adliger Hochmut, der Geist der Zeit und – das ist das Spezifische *dieses Balzac*-Romans – die Realitäten der „vernünftigen“ nachrevolutionären Strafjustiz zum Verhängnis werden. Reduziert man die Handlung auf diese Weise, stellt sie sich zwar noch immer als komplex, gleichwohl aber als durchaus überschaubar dar.⁶⁴

Berechtigt ist das Urteil *Chartiers* jedoch insofern, als „dunkel“ (*ténébreux*) nicht nur als undurchsichtig, sondern auch wertend, etwa wie im Begriff der „dunklen Mächte“ („*Les Puissances des ténébres*“⁶⁵) verstanden werden kann.⁶⁶ In diesem Sinne erscheint als das Dunkle, ja Maliziose an der „dunklen Geschichte“ die Veranschaulichung des Untergangs der Aristokratie, jener Klasse, welcher der Legitimist *Balzac* all seine Sympathien entgegenbringt.⁶⁷

Die Darstellung strafprozessualer Vorgänge hingegen ist keineswegs „dunkel“, sondern stimmt mit den zeitgenössischen Rechtsvorschriften überein.⁶⁸ Das Bemerkenswerte des Romans liegt daher am Ende nicht allein in *Balzacs* profunden Kenntnissen des zeitgenössischen Strafverfahrensrechts. Die Tragik der „dunklen Geschichte“ ist darin zu sehen, dass das Fehlurteil nicht auf einem Versagen der Rechtsordnung beruht – das Verfahren folgt im Wesentlichen den geltenden Regelungen. Die Verurteilung Unschuldiger vermochten diese Bestimmun-

⁶⁰ „Denn vor einem Kriminalgericht hängt alles von den Verhandlungen ab, und die werden sich um Kleinigkeiten drehen, die, wie Sie sehen werden, riesengroß werden““ (S. 188).

⁶¹ Vgl. Art. 86 der Verfassung von 1802.

⁶² Von *Tschilschke*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 275.

⁶³ *Alain*, Avec *Balzac*, 1937, S. 39.

⁶⁴ Vgl. ebenso von *Tschilschke*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 282.

⁶⁵ Roman von *Anthony Burgess*, im Original „*Earthly Powers*“.

⁶⁶ Vgl. ebenso von *Tschilschke*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 279.

⁶⁷ Vgl. *Engels*, in: *Steinecke*, S. 133; s. auch *Seul*, Honoré de *Balzac* zum 160. Todestag. Romancier, Verschwender und Jurist, Legal Tribune Online v. 18.08.2010, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/honore-de-balzac-zum-160-todestag-romancier-verschwender-und-jurist> (zuletzt abgerufen am 09.09.2026).

⁶⁸ Vgl. *Lacché*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 258.

gen zu Zuständigkeiten, Verfahrensgarantien, Geschworenen, Verteidigung usw. nicht zu verhindern. Zugleich wirken politische Abhängigkeiten, gesellschaftliche Vorurteile, wirtschaftliche Interessen und eine manipulierte Tatsachengrundlage innerhalb eines formalisierten Verfahrens: Auch ein rechtlich geordnetes Verfahren garantiert noch kein gerechtes Ergebnis.

Dort, wo *Balzacs* erzählerische Darstellung Lücken zeigt, ist dies nicht auf Unkenntnis, sondern vielmehr auf literarische Notwendigkeiten eines Romans zurückzuführen.

Balzac schreibt in erster Linie für seine Leser, nicht für eine juristische Fachwelt. Der Fokus liegt deshalb, wie in jedem guten Kriminalroman,⁶⁹ auf dem „spannenden“ Ermittlungsverfahren sowie auf dem Verhalten der Jury und der Verteidigung im Hauptverfahren. Die zeitgenössische Strafrechtsordnung ist dabei Teil der Kulisse. Dort, wo Detailangaben notwendig und für den Erzählverlauf nützlich sind, macht der für seinen Perfektionsanspruch bekannte *Balzac* allerdings auch im Juristischen keine Kompromisse.⁷⁰

⁶⁹ Zur Einordnung vgl. *Chamberlin*, *Littératures. Annales de la Faculté de Lettres de Toulouse* 6 (1958), 21.

⁷⁰ Vgl. *Balzac*, S. 178 sowie *Lacchè*, in: *Vormbaum/Reiß*, S. 258, der darauf hinweist, dass *Balzac* noch nach Vorliegen der Druckfahnen „höchst genaue Informationen über das Strafverfahren“ ergänzte.